

Satzung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.". Er ist berechtigt, die beiden Namensteile auch einzeln zu verwenden.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Feldkirchen bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

- (1) Der Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er fördert als anerkannter Naturschutzverband die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz. Zu seinen Aufgaben zählt ferner die Erhaltung des Jagdwesens unter dem Gesichtspunkt der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden auch zur Erhaltung des Reviersystems, der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Ressourcen und des Bestandes der Jagd als Kulturgut.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:

- a.) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen,
- b.) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen,
- c.) die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführender Jagd und ihren ehrenamtlichen Einsatz für Fauna und Flora in ihren Revieren. Dabei sind auch Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna mit zu vermitteln,
- d.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der freilebenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Gefährdung aufgrund schädlicher Umwelteinflüsse und anderer zivilisationsbedingter Probleme durch die Hingabe von zweckgebundenen Mitteln oder im Rahmen des § 58 (1) Abgabenordnung,
- e.) die Vernetzung und gemeinsame Aktionen mit anderen jagdlichen und naturschützenden Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen, zur

Wahrnehmung der jagdlichen Interessen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,

- f.) die Einflussnahme auf Vorhaben im öffentlichen und politischen Bereich soweit diese Auswirkungen auf die freilebende Tierwelt, ihrer Lebensräume und Biotope haben oder soweit es um die unangemessene Einschränkung des Jagdwesens geht.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verband gibt ein Mitteilungsblatt heraus und informiert darin u.a. über Fragen des Jagdwesens, auch soweit sie andere Interessengruppen und die Öffentlichkeit berühren.
 - (7) Die Disziplinarordnung des Bayerischen Jagdverbandes mit ihren Straftatbeständen, angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kostenregelungen und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Vereinigungen von Jägern sein, deren Satzung und Betätigung den Aufgaben und Zielen des Verbandes entsprechen.

Die Vereinigungen von Jägern sollen in das Vereinsregister eingetragen sein und mindestens 50 Mitglieder haben. Besteht in einem Stadt- oder Landkreis bereits eine Kreisgruppe oder Vereinigung von Jägern, so kann ein weiterer Verein aufgenommen werden, es sei denn, dass von den bestehenden Kreisgruppen/Vereinigungen von Jägern begründete, die Belange der Vereinigung oder des Verbandes berührende Einwände erhoben werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen werden, die auf überörtlicher Ebene gebildet sind und mindestens ein wesentliches Ziel des Verbandes in ihrer Satzung verankert haben.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den Präsidenten mit Zustimmung des Landesausschusses verliehen werden.
- (5) Die Neuaufnahme von Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitgliedern – setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium

steht dem Antragsteller die schriftliche Anrufung des Landesausschusses binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums zu.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder zum Verband endet:
 - a) durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod. Der Widerruf setzt ein, gegen die Belange des Verbandes gerichtetes Verhalten des Ehrenmitglieds voraus; er erfolgt durch den Präsidenten mit Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Landesausschuss auf Antrag des Präsidiums. Dieser Beschluss ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Gegen den Beschluss des Landesausschlusses steht dem Ausgeschlossenen das Beschwerderecht zur Landesversammlung zu. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. eingereicht und begründet wird.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
- (7) Jede Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Verbandes zu fördern und seine Aufgaben und Ziele durch Zusammenarbeit und Information zu unterstützen. Ihre Satzungen müssen mit dieser Satzung im Einklang stehen. Die von der Landesversammlung festgesetzten Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

- (3) Das Präsidium kann in dringenden Fällen die Suspendierung der Mitgliedschaft von Mitgliedern der dem Verband angehörenden Kreisgruppen und Vereinigungen von Jägern verlangen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Verbandes sind: die Landesversammlung, der Landesausschuss und das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz – entsprechend bisheriger Übung – ihrer Auslagen und eine von der Landesversammlung festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand.
- (3) Ist ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verband tätig, so zahlt der Verband hierfür eine angemessene Vergütung.

§ 7 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bis 30. April jeden Jahres findet eine ordentliche Landesversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten des Verbandes einberufen. Die Einberufung ist unter Bekanntgabe einer Tagesordnungsordnung schriftlich den Mitgliedern oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, mindestens einen Monat vorher, bekannt zu geben.

Der Präsident kann eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder der Landesausschuss dies unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragt.

- (3) Der Landesversammlung obliegt:
- a) Wahl des Präsidiums (gekorene Mitglieder) und der weiteren Mitglieder des Landesausschusses;
 - b) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
 - e) Entlastung des Präsidiums für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt wird;
 - h) Behandlung sonstiger Anträge sowie der von der Satzung übertragenen Aufgaben;
 - i) Entscheidungen gem. § 4 Abs. 5 der Satzung;
 - j) Die Vergütungsfestsetzung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2.

(4) Anträge

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Regierungsbezirksgruppen, der Landesausschuss und das Präsidium. Anträge zur Landesversammlung sind mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle zu richten und mindestens 10 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(5) Abstimmungen und Wahlen

Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlüsse und Wahlen der Landesversammlung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst bzw. entschieden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Akklamation mittels Stimmkarten, die den anwesenden Mitgliedern vor Beginn der Versammlung entsprechend ihrem Stimmrecht ausgehändigt werden. Bei allen Abstimmungen gilt der Grundsatz der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist nur dann exakt durch Auszählung zu ermitteln, wenn das Verhältnis von Zustimmung, Enthaltung und Ablehnung zweifelhaft sein sollte.

Eine geheime und schriftliche Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens dreißig Mitgliedern – unabhängig von der ihnen zur Verfügung stehenden Stimmenzahl -, dem Präsidium oder dem Landesausschuss verlangt wird. Abstimmungen werden durch den Präsidenten bzw. gegebenenfalls durch den sonstigen Versammlungsleiter durchgeführt.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Beschlüsse, die zum Inhalt haben:

- Die Auflösung des Verbandes
- Die Änderung der Satzung in § 17 Abs.2
- Den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Dachverband

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Kreisgruppen und Vereinigungen von Jägern besitzen eine Grundstimme und für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres. Wird das Stimmrecht nicht durch ein satzungsgemäßes Organ ausgeübt, ist dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Das Stimmrecht kann auch auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts ist von der vorherigen Bezahlung des fälligen Beitrags abhängig.

Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss von drei Personen gebildet, die Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern sein müssen. Die Bestimmung des Wahlausschusses erfolgt durch die Landesversammlung grundsätzlich per Akklamation, wobei das Vorschlagsrecht neben dem Präsidium und dem Landesausschuss auch jedem einzelnen ordentlichen Mitglied zusteht. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

Die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sind vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter unmittelbar nach Feststellung bekannt zu geben und in der Versammlungsniederschrift zu protokollieren. Eine etwaige Anfechtung des Ergebnisses steht jedem Mitglied des Präsidiums, des Landesausschusses sowie jedem ordentlichen Verbandsmitglied zu. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung und ist vor Schluss der Landesversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter schriftlich anzukündigen, andernfalls die Abstimmungs- oder Wahlunterlagen nach Abschluss des Landesjägartages vernichtet werden können. Die Anfechtung selbst kann nur bei erfolgter Ankündigung und nur mit einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Ende der Landesversammlung durch Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgen.

Wahlvorschläge sind nicht fristgebunden. Wahlvorschläge des Präsidiums für gekorene Mitglieder des Präsidiums müssen jedoch mit der Einberufung der Landesversammlung bekannt gegeben werden.

Über die Landesversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidium und einer von der Landesversammlung festzusetzenden Zahl von nicht mehr als 30 weiteren Mitgliedern.

Die Landesversammlung wählt diese Mitglieder mit dem Präsidium für die gleiche Dauer.

- (2) Dem Landesausschuss steht außer der Entscheidung in den in der Satzung vorgesehenen Fällen das Recht zu, sich mit allen wichtigen Fragen des Verbandes zu befassen und Empfehlungen an das Präsidium sowie Anträge an die Landesversammlung zu beschließen.

Der Landesausschuss stimmt unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Stellvertreters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Der Landesausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern (gekorenen Mitgliedern) sowie den Vorsitzenden der Regierungsbezirksgruppen als geborenen Mitgliedern. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Die Regierungsbezirksvorsitzenden können sich

durch einen ständigen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Als Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können vom Präsidium auch Regierungsbezirksvorsitzende bestimmt werden.

Das Präsidium wird vom Präsidenten zu seinen Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In dringenden Fällen kann das Präsidium ohne Bindung an die Ladungsfrist und die Tagesordnung Beschlüsse fassen; außerdem kann in solchen Fällen im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Präsidenten – einerseits – oder dem mit den meisten Stimmen gewählten Vizepräsidenten und dem Schatzmeister – andererseits.

Der Präsident ist für sich allein vertretungsberechtigt. Vorgenannter Vizepräsident und Schatzmeister sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der vorgenannte Vizepräsident und Schatzmeister gemeinschaftlich nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

Der Präsident leitet die Landesversammlung und ist Vorsitzender des Landesausschusses und des Präsidiums. Er vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Präsidiums.

- (3) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre, sie endet mit dem Ablauf der Landesversammlung, auf der das neue Präsidium gewählt wird. Scheidet ein gekorenes Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, findet insoweit auf der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl statt.
- (4) Der Präsident ernennt auf Vorschlag der Regierungsbezirksgruppen die Mitglieder der Jägerausschüsse im Sinne von § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, Art. 51 Bayer. Jagdgesetz und der ergänzenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz sowie die Mitglieder der Disziplinarausschüsse des Verbandes je auf die Dauer von vier Jahren.
- (5) a) Das Präsidium gestaltet die Umsetzung der Interessen des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Die Verwirklichung der Verbandspolitik unter Berücksichtigung der von der Landesversammlung und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse
 - 2) Die Vertretung des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 3) Die Organisation der Verbandsverwaltung, die Personalbedarfsfeststellung, die Neueinstellung von Personal für höher qualifizierte Planstellen sowie Finanzfragen
 - 4) Kontrolle des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - 5) Entscheidung über Zeit, Ort und Gestaltung der Landesversammlung
 - 6) Neuaufnahme und Suspendierung von Mitgliedern (§ 3 (5) + § 5 (4))
 - 7) Erteilung von Aufgaben an Regierungsbezirksgruppen (§ 11 (2) S. 1)

8)Empfehlungen über Bildung, Organisation und Arbeit von Hegegemeinschaften (§ 13 (5))

Das Präsidium ist berechtigt, Anträge zur Landesversammlung zu stellen.

b) Das geschäftsführende Präsidium trifft die unaufschiebbaren, dringlichen Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Präsidiumszuständigkeit, von denen das Präsidium zeitnah zu unterrichten ist.

§ 10 Fachausschüsse

Für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums werden Fachausschüsse oder Fachberater vom Präsidenten zur Behandlung wichtiger Einzelfragen oder ganzer Fachgebiete gebildet bzw. bestellt und berufen. Sie haben nur eine beratende Aufgabe. Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 11 Die Regierungsbezirksgruppe

- (1) Die Kreisgruppen und die dem Verband angehörenden Vereinigungen von Jägern innerhalb eines Regierungsbezirkes bilden die Regierungsbezirksgruppe. Diese nimmt die Aufgaben wahr, die über die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Kreisgruppen oder Vereinigungen von Jägern hinausgreifen und die für eine einheitliche Behandlung im Regierungsbezirk geeignet sind und der Koordination dienen. Die Aufgaben und Ziele des Verbandes und ihre Verwirklichung sind für die Regierungsbezirksgruppen rechtsverbindlich. Sie sind Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung 1977. Überörtliche Jägervereinigungen, die dem Verband angehören, können sich einer Regierungsbezirksgruppe anschließen.
- (2) Die Regierungsbezirksgruppen sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen das Präsidium zur selbständigen Erledigung überträgt, durchzuführen. Die Regierungsbezirksgruppen sind berechtigt Anträge zur Landesversammlung zu stellen.

§ 12 Organe der Regierungsbezirksgruppen

Organe der Regierungsbezirksgruppen sind die Regierungsbezirksversammlung und der Regierungsbezirksvorstand.

§ 12 a Die Regierungsbezirksversammlung

- (1) Die Regierungsbezirksversammlung besteht aus den Vertretern der im Regierungsbezirk bestehenden Kreisgruppen und Vereinigungen der Jäger. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Zur Regierungsbezirksversammlung ist das geschäftsführende Präsidium einzuladen.

- (3) Die Einladung zur Regierungsbezirksversammlung ergeht schriftlich. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. § 9 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Regierungsbezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Regierungsbezirksgruppe vertreten ist.
- (5) Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Regierungsbezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede der, der Regierungsbezirksgruppe angehörenden Kreisgruppen bzw. Jägervereinigungen hat eine Stimme, bei Wahlen eine Grundstimme und für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- (6) Die Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nicht von ihr etwas anderes beschlossen wird.
- (7) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist dem Präsidium zuzusenden.

§ 12 b Der Regierungsbezirksvorstand

- (1) Der Regierungsbezirksvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer soll mit der des jeweiligen Präsidiums übereinstimmen. Fällt der gesamte Vorstand - z.B. durch seinen Rücktritt - während seiner Amtsperiode aus, so ist für die Restzeit unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen. Bis zu dieser Wahl trifft das Präsidium kommissarisch die unaufschiebbaren Anordnungen und veranlasst die Einberufung der Regierungsbezirksversammlung zur Neuwahl des Vorstandes.

Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder gilt die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Regierungsbezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie deren Vertretern.

Der Regierungsbezirksvorsitzende muss nicht Vorsitzender einer Kreisgruppe oder Jägervereinigung sein.
- (3) Der Regierungsbezirksvorstand führt die Geschäfte der Regierungsbezirksgruppe.
- (4) Der Regierungsbezirksvorstand hat dem Präsidenten Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern seiner Kreisgruppen und Jägervereinigungen in die Disziplinar- und Jägerausschüsse einzureichen.

§ 12 c Der Regierungsbezirkvorsitzende

Der Regierungsbezirkvorsitzende vertritt die Regierungsbezirksgruppe. Er leitet die Geschäftsführung des Vorstandes der Regierungsbezirksgruppe, beruft die Regierungsbezirksversammlung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung, auch als Präsidiumsmitglied, werden diese Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

§ 13 Die Kreisgruppen und angeschlossenen Vereine

- (1) Die Kreisgruppen oder die in Land- und Stadtkreisen bestehenden Vereinigungen von Jägern sind als korporative Mitglieder des Verbandes selbständige Vereine mit eigener Satzung und eigenen Organen. Bei der Ordnung ihrer Belange sind die Interessen des Verbandes zu berücksichtigen und dessen Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Informationen zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen besteht ausschließlich bei den Kreisgruppen oder den dem Verband angehörenden Vereinigungen von Jägern, die einander gleichgestellt sind.
Die Kreisgruppe oder Vereinigung von Jägern regelt die Angelegenheiten ihres örtlichen Aufgabenbereiches in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Die Kreisgruppen und Jägervereinigungen wirken bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit (§ 7 Abs.2 Satz 2 AVBayJG). Sie haben die Hegegemeinschaften entsprechend den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu organisieren und zu betreuen, sowie bedarfsgerecht die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde und im Auftrag der Jagdbehörde die alljährlichen Hegeschauen durchzuführen (§ 16 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz). Sie sollen je nach Bedarf Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger abhalten.
- (4) Die vom Präsidium herausgegebenen Empfehlungen über die Bildung, Organisation und Arbeit der Hegegemeinschaften einschließlich des Musters für eine Hegegemeinschaftsordnung sind für die Bildung, Organisation und Arbeit der Hegegemeinschaften zu beachten.

§ 14 Verbandsbeitrag

- (1) Der Verband erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge, die von der Landesversammlung festgesetzt werden und von den Mitgliedern zu zahlen sind. Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Mitglieder ist deren Kopfstärke.

Der Landesausschuss ist berechtigt, in Ergänzung von § 7 Abs. 3b in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder angemessene Ermäßigungen oder pauschalierte Beiträge zu genehmigen.

- (2) Die Beiträge sind Bringschulden.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, zu deren Leitung ein Geschäftsführer hauptamtlich angestellt werden kann. Dieser wird vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung vom Präsidium festzulegen. Das Präsidium bestimmt die Zahl der angestellten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 16 Mindestanforderungen für die Satzungen der Mitglieder

- (1) Übereinstimmung in den Aufgaben und Zielen mit der Satzung des Bayerischen Jagdverbandes;
- (2) Mitgliederversammlungen, die alljährlich mindestens einmal stattfinden müssen und an denen der Verband durch einen oder mehrere Vertreter teilnahmeberechtigt ist;
- (3) Beitragspflicht der Mitglieder;
- (4) Bestimmung über den Vorstand, der mindestens aus vier Mitgliedern besteht (erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister).
- (5) Es wird den Mitgliedern empfohlen, ihre Satzungen der vom Verband erlassenen Mustersatzung anzupassen (auf § 5 Abs. 1 der Satzung wird verwiesen).

§ 17 Auflösung des Bayerischen Jagdverbandes

- (1) Die Auflösung des Bayerischen Jagdverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Landesversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Auflösung des Bayerischen Jagdverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt das Präsidium einen Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
- (5) Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Körperschaft, die die Voraussetzungen des Abs. (4) erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll.

- (6) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, nach ihrer Eintragung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Beschlossen durch die Landesversammlung des Bayerischen Jagdverbandes in Memmingen am 20.04.2013